

Auf Grundlage der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013, sowie der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, hat die Gemeindevertretung Zarrendorf folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem aufgeführten Personenkreis bis zur aufgeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf auf Antrag beim Träger des Brandschutzes als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstaussfall. Gleiches gilt für Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitgeber.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) An die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, werden folgende Monatsbeiträge festgesetzt:

Gemeindewehrführer/in 170,00 €

(2) Der/die Stellvertreter/in der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der tatsächlich an den Funktionsträger gezahlten Aufwandsentschädigung betragen darf:

Stellvertreter/in 85,00 €

(3) Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit dem Beginn des Monats, indem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wiederaufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4 Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendwarte, sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden:

Gerätewart/in	35,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	15,00 €
Schriftführer/in	20,00 €
Leiter/in Kinder- und Jugendfeuerwehr	70,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	45,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	45,00 €
Veranstaltungswart	15,00 €

§ 5 Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 6 Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 20,00 € brutto für jede angefangene Stunde und höchstens 160,00 € brutto je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihunderste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250,00 € brutto je Tag erstattet.

§ 7 Verdienstauffall für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber

Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, denen durch die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf Kosten entstehen, erhalten auf Antrag einen entsprechenden Ersatz.

§ 8 Auslagenersatz in anderen Fällen

(1) Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind.

(2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf wird für die aktive Teilnahme an der Ausbildung ein Betrag in Höhe von 5,00 €/Ausbildung, sowie für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein Betrag in Höhe von 10,00 €/Einsatz gewährt. Bei einer Überschreitung der jeweiligen Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden je Einsatz werden jeweils weitere 10,00 € je angefangene 24 Stunden gewährt.

(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

(4) Der Auslagenersatz wird halbjährig auf das Konto der Einsatzkräfte überwiesen. Barauszahlungen werden nicht vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf vom 01.01.2014, letztmalig geändert in der 3. Änderung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Zarrendorf, 25.05.2022


Bürgermeister – Christian Röver

